

RS OGH 1977/12/22 1Ob741/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1977

Norm

ABGB §1376

ABGB §1377

ABGB §1380

Rechtssatz

Der Rücktritt von einem Vergleich wegen unterbliebener Erfüllung läßt den ursprünglichen Vertrag wieder aufleben. Wurde der Vergleich aber abgeschlossen, weil Wandlungsansprüche zustanden, und muß daher angenommen werden, daß der erste Vertrag unter keinen Umständen aufrechterhalten werden sollte, steht, wenn die Ersatzleistung für den Wandlungsanspruch mangels rechtzeitiger Lieferung nicht erbracht wurde, der Rückabwicklungsanspruch so zu, wie er bestanden hätte, wenn der Vergleich nicht geschlossen worden wäre (Einschränkung von SZ 7/215).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 741/77

Entscheidungstext OGH 22.12.1977 1 Ob 741/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0032500

Dokumentnummer

JJR_19771222_OGH0002_0010OB00741_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at